

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 74/11 S

L 3 AS 2306/11 B (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 3592/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 1. August 2011 - L 3 AS 2306/11 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen den Beschluss des SG Freiburg vom 11.5.2011, mit dem dieses die zunächst ratenfreie Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgeändert und Zahlung eines Betrages von 378,83 Euro aus dem Vermögen des Klägers angeordnet hat. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 1.8.2011 als unzulässig verworfen. Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 8.8.2011 gegen diesen Beschluss sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 1.8.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

